

II— 2080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 106413

1977 -03- 24

A N F R A G E

der Abgeordneten SANDMEIER, Suppan
und Genossen
an den Bundesminister Finanzen
betreffend die steuerliche Behandlung von Bezugsvorschüssen

Das Bundesministerium für Finanzen hat bei mündlichen Anfragebeantwortungen betreffend die gebührenrechtliche Beurteilung von Lohn- und Gehaltvorschüssen eine Gebührenpflicht nach § 33 TP 8 Abs. 1 Geb.Ges. 1957 in der derzeit geltenden Fassung mit dem Hinweis verneint, daß es sich bei derartigen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen nicht um echte Darlehen im Sinne des § 983 ABGB handle. Erst der Umstand, daß ein solcher Bezugsvorschuß zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht abgegolten sei und weiter aushafte, lasse die Vermutung zu, daß sich der ursprüngliche Rechtsgrund geändert habe und durch Novation ein Darlehensvertrag begründet worden sei, der im Falle der Beurkundung der Gebührenpflicht unterliege.

Einkommensteuerrechtlich sind dagegen Bezugsvorschüsse, die nicht unter den Begriff "Arbeitgeberdarlehen" gemäß § 3 Z. 26 ESTG 1972 zu subsumieren sind, als Einnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 ESTG 1972 im Zeitpunkt ihres Zufließens dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Eine solche Vorgangsweise, die beachtliche steuerliche Nachteile für den Arbeitnehmer mit sich brächte, war bisher nicht denkbar, da Lohn- und Gehaltvorschüsse einkommensteuerrechtlich als Arbeitgeberdarlehen angesehen wurde. Im Bundesministerium für Finanzen wurde zwar erklärt, daß die Verneinung des Darlehenscharakters von Bezugsvorschüssen aus gebührenrechtlicher Sicht keine Änderung der bisherigen Lohnsteuerpraxis

bedinge, doch wurde dafür eine mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des ABGB und des Einkommensteuerrechtes in Einklang zu bringende rechtliche Begründung nicht geboten. Ungeachtet der Tatsache, daß einerseits eine gebührenrechtlich verfehlte Sachverhaltsbeurteilung nunmehr gemäß § 9 Geb.Ges. zwingend Steigerungsbeträge nach sich zieht, andererseits der Arbeitgeber gemäß § 82 Abs. 1 ESTG 1972 für die Richtigkeit der Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer haftet, war bisher eine verbindliche Klarstellung durch das Bundesministerium für Finanzen nicht zu erreichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist es zutreffend, daß Lohn- und Gehaltsvorschlüsse von Arbeitnehmern weder als Darlehen gebührenpflichtig sind noch als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sofort nach ihrem Zufließen dem Lohnsteuerabzug unterliegen?
- 2) Falls ja: Wie begründen Sie die unterschiedliche Wertung an sich gleicher Sachverhalte im Einkommenssteuerrecht und im Gebührenrecht?
- 3) Welche Kriterien sind gebührenrechtlich für die Unterscheidung der Bezugsvorschüsse von echten gebührenpflichtigen Arbeitgeberdarlehen maßgebend?
- 4) Werden Sie veranlassen, daß das Bundesministerium für Finanzen Ihre Rechtsauffassung den unterstellten Finanzbehörden sowie den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in geeigneter Weise zur entsprechenden Beachtung zur Kenntnis bringt? 1